

Satzung

§ 1 Name

Der Verein nennt sich: **Ökumenischer Initiativkreis Eine Welt e.V. Lippstadt**

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Sitz des Vereins ist Lippstadt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck

1. Der Verein verfolgt den Zweck:
 1. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
 2. Finanzielle und ideelle Förderung von Projekten in Ländern der 3. Welt im Sinne der Entwicklungshilfe.
 3. Ermöglichung sozialer Einübungs- und Lernfelder im Rahmen der Jugendpflege, Jugendfürsorge und der Erwachsenenbildung.
 4. Förderung der Verständigung und Zusammenarbeit zwischen Christen beider Konfessionen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 1. Information über wirtschaftliche, soziale und politische Verhältnisse in Entwicklungs- und anderen Ländern, über die Ursachen ihres Entwicklungsstandes und Lösungsmöglichkeiten der Probleme. Information in Form von Veranstaltungen, Verteilung und Ausstellung geeigneten Informationsmaterials; Aktionen in Kirchengemeinden und anderen Gemeinschaften.
 2. Einrichten und Betreiben eines 3. Welt-Ladens zum Verkauf von Waren aus wirtschaftlich unterentwickelten Ländern, die aus gemeinnützigen, genossenschaftlichen oder ähnlich aufgebauten Organisationen bzw. Gruppen stammen und ggf. von sonstigen wirtschaftlich benachteiligten oder wirtschaftlich verfolgten Gruppen oder Personen gefertigt worden sind.
 3. Weiterbildungsmaßnahmen, Bereitstellung von Informations- und Schulungsmaterial und Ermöglichung der Mitarbeit an Vorhaben des Vereins für einzelne Jugendliche und Jugendgruppen.
 4. Ökumenische Zusammenarbeit im Verein und mit Gemeinden der evangelischen und katholischen Kirche.
3. Einkünfte
 1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er erfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
 2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Bei natürlichen Personen kann die Mitgliedschaft nicht auf andere Personen übertragen werden. Juristische Personen benennen dem Vorstand schriftlich ihren Vertreter. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft ist
 - a) die aktive Teilnahme an einem der Arbeitskreise und /oder
 - b) die Mitarbeit im Weltladen und /oder
 - c) die finanzielle Unterstützung des Vereins über den Mitgliedsbeitrag hinaus.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Eine Entscheidung kann ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Antragsteller erfolgen.

3. Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Austritt, der schriftlich erklärt werden muss
2. durch Ausschluss, der von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung der $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller Vereinsmitglieder wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins beschlossen werden kann;
3. durch Tod

§ 5 Beitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 6 Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Arbeitstreffen

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Ökumenischen Initiativkreises "Eine Welt" e.V. Lippstadt ist die Mitgliederversammlung.

1. Aufgaben der MV

1. Entlastung und Wahl des Vorstandes
2. Genehmigung des Haushaltsplanes
3. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr
4. Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung des Personals
5. Genehmigung der Ausgaben über 1000,- € soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt
6. Beschlussfassung über die Gesamtplanung der Arbeit und die Auswahl der zu unterstützenden Projekte
7. Beschlussfassung über Stellungnahmen des Vereins
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen gemäß § 12
9. Beschluss über Auflösung des Vereins
10. Wahl der Kassenprüfer gemäß § 9
11. der außerordentlichen MV obliegt im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Zuständigkeit die Behandlung der Beratungsgegenstände, welche die Einberufung begründet haben
12. Beschlussfassung

2. Einberufung und Beschlussfähigkeit der MV

1. Die MV findet mindestens einmal jährlich statt. Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand beruft die Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist soll zwei Wochen betragen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine MV innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines zur Beratung gestellten Punktes verlangen.
2. Beschlüsse der MV bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, vorbehaltlich der Sonderregelung in § 12, der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
3. Ist die MV nicht beschlussfähig, so lädt der Vorstand innerhalb von zwei Wochen unter Wahrung einer Ladungsfrist von einer Woche erneut zu einer MV mit der gleichen Tagesordnung ein. Diese MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

3. Beurkundung der Beschlüsse

1. Über sämtliche Beschlüsse der MV ist ein Protokoll zu führen, dessen Richtigkeit durch Unterschrift des Protokollführers und eines Mitglieds des Vorstandes zu bestätigen ist.

2. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aushang (am schwarzen Brett im Laden) beim Vorstand Einspruch erhoben wird.

3. Öffentlichkeit

Die Sitzungen der MV sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden:

1. wenn der Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung der MV, das in der Einladung bekannt gibt
2. auf Antrag von $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Alle fünf Mitglieder sind gleichberechtigt.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der MV mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Solange kein neuer Vorstand bestellt ist, bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden, d.h. jeweils zwei vertreten den Verein gemeinsam. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Aufgaben

1. Der Vorstand hat für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins Sorge zu tragen.
2. Er leitet den Verein und führt die Geschäfte, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er hat für die ordnungsgemäße Führung der Bücher zu sorgen und diese wenigstens einmal im Jahr prüfen zu lassen. Der Vorstand hat das Ergebnis der Prüfung der MV vorzulegen.
3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden.
4. Der Ladengruppe obliegt die Verantwortung für den Ein- und Verkauf der Waren und deren Lagerung, die ordnungsgemäße Buchführung sowie die organisatorische Abwicklung des Verkaufs.

§ 9 Kassenprüfer

Die Prüfung und Kontrolle des Kassenberichtes und der Geschäftsführung des Vereins wird durch die gewählten Kassenprüfer durchgeführt. Diese Prüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Zur Durchführung dieser Prüfung sind den Beauftragten sämtliche Unterlagen des Vereins vorzulegen. Der Vorstand hat den Beauftragten Auskunft über alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Fragen zu geben.

§ 10 Arbeitskreise

1. Die MV kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitskreise einrichten.
2. Mit dem Beschluss der Einrichtung werden Aufgaben festgelegt.
3. Die Arbeitskreise setzen sich jeweils zusammen aus mindestens einem Vereinsmitglied und weiteren Mitarbeitern des Ladens.
4. Die Ladengruppe ist ein fest eingerichteter Arbeitskreis, der die Aufgaben nach § 8.4 der Satzung erfüllt.
5. Veröffentlichungen der Arbeitskreise sollen in Absprache mit dem Vorstand oder mit den Teilnehmern der Arbeitstreffen erfolgen.

§ 11 Förderkreis

Der Förderkreis des Ökumenischen Initiativkreises "Eine Welt" e.V. Lippstadt unterstützt die Anliegen des Vereins durch finanzielle und personelle Hilfe. Die Mitgliedschaft im Förderkreis steht jedem offen. Sie erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung mit selbstgewähltem Jahresbeitrag. Der Förderkreis ist kein Organ des Vereins. Der Vorstand des Vereins erstattet den einzelnen Mitgliedern des Förder-

kreises jedoch wenigstens einmal im Jahr einen schriftlichen Bericht über die Arbeit des Vereins und die Verwendung der gespendeten Beiträge.

§ 12 Satzungsänderungen des Vereins

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
2. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.
3. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens $\frac{1}{2}$ der Stimmen der Vereinsmitglieder. Sind in der hierzu einberufenen MV weniger als $\frac{1}{2}$ der Mitglieder anwesend, so ist § 7 Abs. 2.3 entsprechend anzuwenden. In der neuen MV bedarf der Beschluss einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmen der Vereinsmitglieder. Sind weniger als $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend, so wird wie bei § 12 Abs. 3 verfahren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen zu gleichen Teilen an das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e.V. in Aachen, Brot für die Welt e.V., 4400 Münster, Postfach 2404, medico international e.V., 6000 Frankfurt 50, Homburger Str. 455, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben und zwar nach Möglichkeit in Absprache mit dem Verein für ein bestimmtes Projekt der Entwicklungshilfe. Bei Auflösung des Vereins werden drei Liquidatoren gemäß § 49 BGB bestellt.

Lippstadt, den 8. Mai 2013